

Gummersbacher Zeitung

Bezugspreis: Durch die Post und Geschäftsstellen: das Vierteljahr 2.25 M., für 1 Monat 75 Pfg., einschließlich Traggeld; durch die Post: vierteljährlich am Posthalter abgeholt 2 M.; frei ins Haus 2.42 M. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Anzeigenpreis: Die gewöhnliche Spalte oder deren Raum 15 Pfg.; oberhalb des Anzeigenzuges die Spalte oder deren Raum 50 Pfg.

Schluss der Anzeigen - Annahme: für kleine Anzeigen 7½ Uhr morgens, für größere Anzeigen Tags vorher um 3 Uhr nachmittags.

Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Stellen wird keine Gewähr übernommen.

Telegraphisch: Adresse: Gummersbach, Nr. 12.

Verlag: Gummersbach, Nr. 12.

Verbreitung: durch die Post und Geschäftsstellen.

Verlag: Gummersbach, Nr. 12.

Montag, den 6. Juli 1908.

Vom Tage.

Unsere Zeit ist ernst. Ohne Frage: sehr ernst. Aber wir finden: diesem Ernst kommt man durch Spielereien, Schiffsromane und Utopien nicht nahe. Die reden nur über und über die Unbekannten auf und hier und da zeigen sie selbst die Verhältnisse. Gerade aber da wünscht, daß unser deutsches Volk mit unbefangener Entschlossenheit seinen Weg durch die neue Welt der Allianzen und Entzweiten geht, wird von der sensationell ausgeschulten Hebeligkeit sich keinen Gewinn versprechen. Das Wort: Wille, Wille, erbe nicht! gilt auch für andere Lebensgebiete als die der Weltlichkeit.

Die Ablehnung des Flottenvertrags. Die Ablehnung des Flottenvertrags durch den Reichstag ist ein Ereignis, das die Aufmerksamkeit der Welt auf sich zieht. Die Ablehnung ist ein Zeichen für die Unabhängigkeit Deutschlands. Die Ablehnung ist ein Zeichen für die Unabhängigkeit Deutschlands. Die Ablehnung ist ein Zeichen für die Unabhängigkeit Deutschlands.

Die Ablehnung des Flottenvertrags. Die Ablehnung des Flottenvertrags durch den Reichstag ist ein Ereignis, das die Aufmerksamkeit der Welt auf sich zieht. Die Ablehnung ist ein Zeichen für die Unabhängigkeit Deutschlands. Die Ablehnung ist ein Zeichen für die Unabhängigkeit Deutschlands. Die Ablehnung ist ein Zeichen für die Unabhängigkeit Deutschlands.

Induk.

Von Rosa Krametzky-Macher.

12. (Nachdem verlobt.)

Wend, als wir uns auf unser Zimmer zurückzogen hatten - Geduld, heute ist es ein Tag, an dem ich mich nicht beteiligen, erlauben.

Robert war auf einer Fahrt mit seinem Begleiter, von Robert über Rosa und Robert nach München gekommen, um ihn am 15. das in morgen, in München einzufinden. Wir wir zwei wohnen - warum! Er hat aber diesen Plan geändert und ist, nachdem er München nur flüchtig berührt, wieder abgereist.

„Du siehst, es ist ihm bitterer Ernst.“ Seine Liebe ist tot!“, rief ich, und brach in Tränen aus.

„Ruh dich, ich bin nicht so leicht zu erschüttern.“

„Ruh dich, ich bin nicht so leicht zu erschüttern.“

„Ruh dich, ich bin nicht so leicht zu erschüttern.“

Gangenden auf den Stiel seiner Epigade. Diese
Kranz hierdurch in die Höhe und traf den Mann mit
der Spitze in den Leib. Er erlitt so schwere Ver-
letzungen, daß er kurz darauf starb.

• Geldern, 4. Juli. Der Direktor des hiesi-
gen Gymnasiums, Dr. Joh. Rosenboom, wurde ein-
stimmig zum Direktor des Gymnasiums und der
Realschule in Geldern gewählt.

Vermischtes.

— Der preussische König mit dem Handkaren.
Bei Wiederverkehr in der Nähe von Spandau kann
man sich mit einem Kufen über die Stadt setzen lassen.
Sehr vertrauenswürdig sieht das etwas vorantstuf-
liche Gefährt, ein sogen. Seelenverfäher, gerade nicht
aus: ein Streich in dem Rücken schneidet es mit langer
Stange langsam von Ufer zu Ufer und streift nach
allseitiger Ueberfahrt die schwache Hand zum Um-
stehen seines Rades aus. Aber nicht etwa bei jedem
Streichen: das Auge einer hohen Behörde wacht
der „Zagl. Rada“, aufso, auch hier eifernd über
den ansehnlichen Vorrechten der Krone und „privile-
gierten“ Stände. Und so findet denn am Ufer eine
andere Goldschale in der preussischen Landeshaupt-
stadt:

Begräbnis- und Friedhofsordnung für die Gemeinde Drabenderhöhe.

§ 1.
Die Friedhöfe zu Drabantenberg und Draben-
derhöhe sind ausschließliches Eigentum der Gemeinde.

§ 2.
Die Friedhöfe stehen, unbeschadet der Rechte
und Pflichten der Kirchengemeinden, unter der
Verwaltung der Zivilgemeinde. Für jeden Fried-
hof wird eine Friedhofskommission, bestehend aus
dem Bürgermeister aus je 2 Mitgliedern, gebildet.
Die Mitglieder derselben werden auf die Dauer
von drei Jahren gewählt. Den Vorsitz in jeder
Friedhofskommission führt der Bürgermeister bzw.
der ihn vertretende Beigeordnete.

§ 3.
Die Benutzung der Friedhöfe steht allen Ein-
wohnern der Gemeinde Drabenderhöhe ohne Un-
terschied der Konfession zu. Außerdem wird zur
Benutzung zugelassen, solange der Gemeinderat von
Drabenderhöhe nicht ein anderes bestimmt,
a) der Kirchhof in Drabenderhöhe für die Ein-
wohner der zur Kirchengemeinde Drabenderhöhe
gehörenden, in anderen politischen Gemeinden
liegenden Ortsteile;
b) der Kirchhof in Drabantenberg für die Ein-
wohner der zur Kirchengemeinde Drabantenberg
gehörenden Ortsteile Dornitz.

§ 4.
Alle Friedhöfe im Sinne dieser Ordnung ge-
hen diejenigen Grundstücksflächen, welche durch Ein-
friedigung ausdrücklich kenntlich gemacht sind.
Jeder Friedhof umfaßt
a) Bestattungsfeldern;
b) gewöhnliche (Reihen-) Begräbnisse;
c) entsprechende Begegnung und sonstige An-
lagen.

§ 5.
Die Tiefe der Gräber ist so zu bemessen, daß
die Entfernung zwischen dem höchsten Punkte des
eingestelltes Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche
0,9 bis 1,0 m beträgt. Nach dem Begräbnis
sind die Gräber ordnungsmäßig zu unterhalten
und mit einem abwechselnden Aufwand von
mindestens 80 cm Höhe zu versehen. Der Toten-
gräber ist verpflichtet, für eine gehörige Unter-
haltung der ausgetragenen Erbschaften vor der Zu-
führung des Grabes Sorge zu tragen. Kann aus
irgend einem Grunde die Grabstätte nicht festgehal-
ten werden, so ist der Grabhügel entsprechend höher
und umfangreicher zu gestalten, doch muß in jedem
Falle die obere Kante des Grabbedeckens mindestens
0,9 bis 1 m unterhalb der Oberfläche des
Grabhügels zu liegen kommen. Der Toten-
gräber darf nicht über ein Grab machen und eine
Reihe einlegen, bis er einen vom Bürgermeister
ausgestellten Verbotsschild erhalten. Von den Angehörigen des Verstorbenen ist darauf
zu achten, daß der Sarg keine ungehörige Größe
hat und sowohl in Länge wie Breite in normalen
Maßen für die Grube bleibt; im Falle jedoch eine
Ausnahme davon gemacht werden muß, so ist dem
Totengräber rechtzeitig Anzeige zu erlassen.
Der Totengräber ist verpflichtet, jedes Grab so-
bald als möglich zu schließen. Jedes Grab muß
vor Eintritt der Nacht geschlossen sein.

§ 6.
Zwischen je 2 Einzelgräber muß eine Grabstrecke
von mindestens 80 cm Stärke befreit werden. Der
Zwischenraum zwischen den einzelnen Grabreihen
ist auf ungefähr 1 m und die Entfernung der letz-
teren von der Grenze des Friedhofs auf 1½ m zu
bemessen.

§ 7.
In jedem Grab darf nur eine Leiche beerdigt
werden. Ausnahmen können mit Genehmigung der
Polizeibehörde stattfinden bei Beerdigung verstorbenen
Mütter mit ihren neugeborenen oder nicht über
ein Jahr alten gleichzeitig gestorbenen Kindern, sowie
bei Beerdigung gleichzeitig gestorbener Geschwister
unter 5 Jahren, wenn die Beerdigung in einem
gemeinschaftlichen Sarge erfolgt.

§ 8.
Das Ausstellen von Leichen im offenen Sarge
und die Abhaltung von Beerdigungsfestlichkeiten am
offenen Sarge ist verboten.
Kinder unter 14 Jahren und schwache Per-
sonen sind zum Tragen des Sarges nicht zu benutzen.

§ 9.
Ueber die Anlage von Gräbern und Grab-
stätten bzw. das Betreten derselben be-
stehen nach Anhörung der Polizeibehörde die ge-
nehmigten Friedhofskommissionen.

§ 10.
Die Beerdigungen erfolgen entweder in Erdb-
gräbern oder in gewöhnlichen (Reihen-) Gräbern.

Ueberfahrt 10 Wg. Frei überfahren sind der
König, die Mitglieder des königlich und fürstlich hohen-
adelslichen Hauses, der Genarm, der Priester, der
Kinder unter sechs Jahren, sowie auch die von diesen
Personen benutzten Fuhrwerke, Bandwagen und Son-
stigkeiten.

Boikott, den 30. Juni 1908.
Der Regierungsrat.
H. B.

O, daß wir Könige wären oder wieder würden
wie die Kinder!

— Eine Kiste in der Weltgeschichte. In einem
Barter Markt wird eine amüsante kleine Geschichte
erzählt, die für ein französisches Geschichtsbuch
mit einem kleinen Töchterchen erzählt. Er begann die
Kleine nach ihren geschichtlichen Kenntnissen auszu-
fragen, um den Stand ihres Wissens und ihrer Inteli-
genz zu prüfen. Das Töchterchen gab sehr kleine
Antworten und zeigte, daß es in der Schule recht gut
gelernt hatte. Der Vater fragte nach dem Mittelalter,
es kamen ganz tolle Antworten, aber blödsinnig und
ohne Ueberlegung geht das Kind auf die Revolutionen
über. „Aber Kindchen, zwischen Ludwig XI. und
der französischen Revolution ist doch auch etwas ge-
fallen“, frug der Vater. Die Kleine aber nicht ein-
mal und dann kommt die Antwort: „Ja, Papa, aber da-
mals hatte ich Schokolade...“

In der Regel finden die Begräbnisse in den
Sommermonaten vom 15. Mai bis zum 15. Sep-
tember, nachmittags von 3 bis 5 Uhr, dagegen in
der übrigen Jahreszeit von 2-4 Uhr statt und
dürfen nicht nach eingetretener Dunkelheit geschehen.
Für die Beerdigungen am Vormittag soll in der
Regel die Zeit von 8-10 Uhr innegehalten werden.
§ 11.

Auf den Friedhöfen können Erdbegräbnisse
gegen eine feste Entschädigung unter folgenden Be-
dingungen erworben werden:

- a) das Eigentum des Grund und Bodens verbleibt
der Gemeinde und erwirbt der Berechtigte kein
Eigentums- oder sonstiges dingliches Recht,
sondern nur das Benutzungsrecht für sich,
seine Eltern, Ehegatten, Abkömmlinge, sowie
sonstige nahe Verwandten bis zum 4. Grade;
- b) Der Erwerber begibt seinen Rechtsnachfolger
in der Bestimmung und Würde des Friedhofes
entsprechenden Hinsicht zu unterstellen und in
Betreff der hierauf allen Anordnungen der Fried-
hofskommission unbedingt nachzukommen;
- c) Eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Be-
gräbnisse besteht nicht; will der Berechtigte
aber eine Einfriedigung vornehmen, so ist
Plan dazu, die Zeichnung vorher dem Vor-
sitzenden der Friedhofskommission zur Prüfung
und Genehmigung vorzulegen.

Dasselbe gilt von Grabenmäulern und
Bänken jeder Art. Die Inschriften der Denk-
mäler dürfen nichts Unpassendes enthalten.
Die Einfriedigung der Erdbegräbnisse mit
lebenden Hecken ist verboten; auch Einfriedi-
gungen von Holz sind untersagt.

d) Die Dauer der Erwerbung der Erdbegräbnisse
beträgt 50 Jahre, nach deren jedesmaligem Ab-
laufe eine Wiedererwerbung für denselben Zeit-
raum gestattet ist. Für die bereits verlaufenen
Erdbegräbnisse hat die Bestimmung rückwirkend
Kraft vom Tage des Erwerbs an. Die
Grabstätten gehen als Hinterlassenschaft nur
auf den Erwerber, Ehegatten und Nachkommen
über. Stirbt aber, ehe die gerade Linie
aus, so fällt das Benutzungsrecht gemäß § 22
„30 Jahre“ nach der letzten Beerdigung auf
den betreffenden Erdbegräbnisse an die
Gemeinde zurück. Jede Uebertragung an andere
Personen ist unzulässig. Bei mehreren gleich-
zeitig Verstorbenen hat derselbe Anspruch auf
Benutzung der Grabstätte, welcher bei einem
Beerdigungsfalle die Erwerbsurkunde vorlegt,
jedoch nur dann, wenn kein berechtigter Einspruch
erfolgt. Bei Streitigkeiten über die Benutzung
eines Familiengrabes entscheidet der Gemein-
derat endgültig mit Ausschluß des Rechtszuges.

Das Benutzungsrecht hört vor der Zeit auf:
a) bei Erlösche des Friedhofes oder eines
Teiles desselben, in welchem Falle jedoch die
Gemeinde für den Rest der Beerdigungszeit für
jeden unbedeutend geliebten Platz auf einem
von der Gemeinde zu bestimmenden Friedhofe
einen neuen Platz zu überweisen hat;- b) wenn die Grabstätte, die einmalige Einfriedi-
gung oder das sonstige Zubehör nicht nach
Vorschrift angelegt und in gutem Zustande
erhalten wird. In dem Falle muß zuvor
eine dreimalige Aufforderung, deren letzte die
Warnung betreffend Einstellung des Platzes zu
erhalten hat, erfolgen. Sind die Berechti-
gten oder deren Aufseher nicht bekannt, so tritt
anstelle der schriftlichen Aufforderung eine solche
durch das amtliche Freisicht auf Kosten der Be-
rechtigten. Zwischen den einzelnen Auforde-
rungen muß ein Zwischenraum von mindestens
vierzehn Tagen liegen. Vier Wochen nach der
letzten erfolglosen Bekanntmachung ist das Be-
nutzungsrecht erloschen. Bei Rückfall eines Erdb-
gräbnisses an die Gemeinde verbleiben
derselben alle Anpflanzungen, Bäume und Ein-
friedigungen. Auch Denkmäler sollen, wenn
das Anrecht auf das Grab erloscht, in das
Eigentum der Gemeinde und können dort die-
ser nach Vernichtung der Namen x. anstandslos
verworfen werden.

§ 12.
Die Verwendung eines Erdbegräbnisses selb-
stend des Berechtigten ist solange gestattet, als
Raum dazu vorhanden ist, aber nicht über 50 Jahre
hin aus, es sei denn, daß er wieder erworben ist.

Die Zahl der in den Erdbegräbnissen be-
stehenden Leichen richtet sich nach der Zahl der er-
worbenen Grabstätten. Die Wiederbenutzung ist
nicht vor Ablauf der allgemeinen Beerdigungszeit
gestattet, auch darf ein Ueberlebensbesitzer der
Särge nicht geschehen.

§ 13.
Ausnahmsweise kann auch ein in der Reihe
der gewöhnlichen Reihengräber befindlicher Platz als
Erdbegräbnis behufs längerer Erhaltung des Grabes
vergeben werden, jedoch nur, wenn der Platz bereits
belegt ist. Ein solcher Platz muß eingefriedigt wer-
den. Die Bestimmungen über Erdbegräbnisse fin-
den auf einen solchen Platz Anwendung.

§ 14.
Die von dem Erwerber von Begräbnissen
zu leistende Vergütung beträgt für jede einzelne
Grabstätte von 2,50 m Länge und 1,25 m
Breite zehn Mark. Im Falle der Wiederer-
werbung ist nur die Hälfte dieses Betrags zu
zahlen. Im ersten Monat des 51. Jahres nach
der Grabenerwerbung werden die jeweiligen Besitzer
zum Wiedererwerb der Begräbnisse durch den
Vorstand der Friedhofskommission aufgefordert.

§ 15.
Die Vergütung der Erdbegräbnisse des Fried-
hofes erfolgt in der Regel nach der Folge der An-
meldungen fortlaufend, ohne daß Rufen gelassen
werden; Ausnahmen bleiben jederzeit vorbehalten.
Die Erwerbung, auch mehrerer Grabstätten gleich-
zeitig, kann jederzeit, nicht nur etwa bei Sterb-
fällen erfolgen.

§ 16.
Ueber die Erwerbung eines Erdbegräbnisses
erhält der Berechtigte eine vom Bürgermeister aus-
gestellte Urkunde, nachdem zuvor der Kaufpreis an
die Gemeindekasse eingezahlt worden ist.

§ 17.
Der für gewöhnliche Reihenbegräbnisse bestim-
mte Teil des Friedhofes enthält Begräbnisstätten:
a) für Leichen über 12 Jahre alter Personen,
b) für Leichen unter 12 Jahre (Kindergräber),
und zwar in besonderen Reihen, für jede der bei-
den Gattungen getrennt.

Besondere Ausnahmen kann die Friedhofskom-
mission gestatten.

§ 18.
Diese Reihen sind mit fortlaufenden Nummern
zu versehen und beschriftet, doch mit
Hilfe des Ueberführungsplans, der eingetragenen Ge-
stirne und des Begräbnisregisters jede Grabstätte
zu jeder Zeit sicher aufgefunden und richtig genau
bezeichnet werden kann. In diesem Zwecke hat der
Totengräber ein Begräbnisregister zu führen. Das
Begräbnisregister enthält den vollen Namen, letzten
Wohnort, Alter, Sterbe- und Beerdigungszeit jeder
beerdigten Person mit der Nummer des entsprechen-
den Familiengrabes, sowie im Falle der
Todes an einer anstehenden Krankheit erfolgte, die
Art der letzteren. Grundplan und Register sind
sorgfältig aufzubewahren, letzteres stets ordnungs-
mäßig zu führen.

§ 19.
Die Friedhofskommission bestimmt, in welcher
Reihenfolge die einzelnen Leichen in Beerdigung zu
nehmen sind. Die Gräber werden nach der fort-
laufenden Nummer, ohne daß eine Unterbrechung
gestattet ist, zu Beerdigungen verwendet.

§ 20.
Die Ueberlassung des Raumes zu den Be-
erdigungen in Reihengräbern geschieht unentgeltlich.

§ 21.
Die Errichtung von schiedlichen Denkmälern und
Inschriften ist zwar gestattet, jedoch ist der Plan
über die Zeichnung vorher dem Vorsitzenden der
Friedhofskommission zur Genehmigung vorzulegen.
Nach Ablauf der Beerdigungszeit sind die aufge-
stellten Gegenstände zu entfernen.

§ 22.
Die Ausschmückung der Gräber durch Anpflan-
zung soll tunlichst gesteuert werden, abgesehen von
den auf geschäftliche Anordnung stehenden Aus-
grabungen, nur ausnahmsweise nach vorgängiger
Genehmigung durch die Polizeibehörde und dann
nur in nächster Zeit durch den Totengräber Rati-

— Ein Missionar mit Zwischentritt. Ein
Missionar, der von einem wilden König, dessen Be-
lehrung ihm nicht gelungen war, getötet werden sollte,
war hochmütig überfallen, als der König ihm seinen
Entschluß kundgab, ihn zu töten. Er stellte nur die
Bedingung, daß er sich auf sein Pferd setzen und einen
anderen König ein verlegtes Kissen überbringen
sollte. Unterwegs begegnete er einer Abteilung ein-
flussreicher Matrosen, die ihm zu Hilfe gelangt worden
waren und verlangten, daß er sie sogleich an Bord
ihres Schiffes begleiten sollte, was er mit der Erklä-
rung ablehnte, daß er den ihm gemordeten Missionar
ausrichten wolle. Der die Kolonne begleitende Offi-
zier, dem die Sache nicht ganz geheuer schien, wollte
dahin nichts wissen und bestand auf der Unternehmung
des Wädhens, in welchem er eine Anzahl kleiner
schwarzer Kugeln und einen Kessel folgenden In-
halts fand: „Hiermit anberichtet, wird er verurteilt
zu werden.“

— Das Drama auf dem Lande. In dem fried-
lichen Dorfe bei Angers im Grand-Departement
erschien der Bauer Jules Rougerol mit einer
Kassette seinen Schwager und seine Schwägerin. Er
kehrte dann in seine Wohnung zurück und streifte hier
keine andere Schwägerin ebenfalls mit einem Schiffe
nieder, als sie ihm in den Weg kam. Darauf ver-
barabarte sich Rougerol in dem Hause und drohte,

jeden moderner, der sich ihm nähern würde. Die
sofort herbeigelaufenen Gendarmen konnten an dem
Mord der Untat nichts mehr gegen den Mörder aus-
richten, da sie nicht in genügender Zahl waren. Daher
gelang es demselben, in der Nacht, unter Mitnahme
seines Gewehrs und von Munition, das Weite zu
suchen. Man hat seinen Schlußpunkt noch nicht aus-
findig gemacht und glaubt, daß er sich ebenfalls erschoss.

— Das Vinsaden-Bad. Unter den eleganten
Damen Englands ist eine neue Mode aufgekommen,
ein neues Mittel der Körperpflege, von dem die Eng-
länder mit größter Begeisterung sprechen: das Vinsaden-
Bad. In die Badkammer wird der Saft von
einigen Tausend Zitronen geträufelt und lauwarmes
Wasser hinzugefügt. Wie die Schönheitsseher ver-
sichern, läßt diese Mischung auf die Haut eine gleich-
förmige und außerordentliche Feinheit und dient so
zur langen Erhaltung der Schönheit. In Holland hat
dieses neue Bad bereits seinen Einzug gehalten, und
warum, nach dem „Mil Was“, die junge Königin
Wilhelmine eine der ersten, die damit einen Versuch
gemacht. Seitdem nimmt sie regelmäßig ihre Zitronen-
bäder, und sie sollen ihr ausgezeichnet bekommen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Otto Maedde
in Gumbrecht.

§ 23.
In jedem Falle ist eine kreisärztliche Be-
scheinigung beizubringen, daß der Ausgrabung und
Ueberführung einer Leiche gesundheitliche Bedenken
nicht entgegenstehen. Die Gebühren für Ausgrabungen
regelt der Vertrag mit dem Totengräber.

§ 24.
Die Beaufsichtigung und der Schutz des Fried-
hofes mit seinen Anlagen liegen zunächst dem Toten-
gräber ob. Nach Polizeibeamte und Feldhüter soll
auch auf eine strenge Aufsicht zu achten, daß
auf dem Friedhofe Ordnungswidrigkeiten nicht vor-
kommen.

§ 25.
Der Friedhof bleibt, solange nicht etwas an-
deres bestimmt wird, stets geöffnet. Jedermann
steht der Zutritt zu dem Friedhofe unter Beach-
tung der der Ruhestätte der Toten schuldigen Achtung
frei. Der Besucher ist verpflichtet, den An-
ordnungen der Friedhofskommission uneingeschränkt
und pünktlich Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren
dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht von
Erwachsenen den Friedhof besuchen. Das Mitbrin-
gen von Hunden, das Rauchen, sowie das Betreten
des Rasens und der sonstigen Anlagen auf dem
Friedhofe ist verboten. Kinderwagen dürfen auf
dem Friedhof nicht mitgeführt werden.

§ 26.
Arbeiter dürfen auf dem Friedhofe nur mit
Genehmigung des Vorsitzenden der Friedhofskom-
mission beschäftigt werden und haben absondern den
ihnen erteilten Weisungen Folge zu leisten. Arbeiten
sind während der Dauer einer Beerdigung und
solange die Leichenbegleitung den Friedhof nicht
verlassen hat, zu unterbrechen.

§ 27.
In das Innere der Friedhöfe wird keinerlei
Fuhrwerk, mit Ausnahme der die Leiche enthal-
tenden Wagen, deren Reiter der Würde des Fried-
hofs entspricht, zugelassen.

§ 28.
Das Anpflanzen von Erbsen, Getreide und andern
Material innerhalb des Friedhofes, die Sperrung
der Wege mit Reisigbündeln oder sonstigen Ge-
genständen ist untersagt. Solche Gegenstände sind
nach beendeter Arbeit sofort vom Friedhofe zu en-
fernen. Der Weg zu den angestrichenen Gräbern muß
jederzeit frei bleiben. Der bei der Aufgrabung der
Gräber abgeworfene Schutt, sowie Urnen,
Kistchen, alte Krüge und dergleichen dürfen nur an
die dafür bestimmte vom Totengräber bezeichn-
te Stelle des Friedhofes abgelagert werden.

§ 29.
Für den Friedhof ist ein Totengräber an-
gestellt, welcher auf die pünktliche Beerdigung der
Verstorbenen Bestimmungen verpflichtet ist. Seine
Rechte und Einkünfte insbesondere die Gebühren
für das Grabmal sind durch besonderen Vertrag
festzusetzen.

§ 30.
Bei den Beerdigungen haben die Leidtragenden
sich nach den Weisungen des Geistlichen oder des
von ihm beauftragten Totengräbers zu richten.
Gesänge und andere Gebete bedürfen der
jeweilsigen vorherigen Zustimmung des begleiten-
den Pfarrers.

§ 31.
Werden bei Beerdigungen Geistliche nicht mit,
so ist für etwaige Grabreden und Gesänge jedesmal
vorher die Genehmigung des Bürgermeisters ein-
zuholen.

§ 32.
Zusicherungen gegen die Bestimmungen der
Friedhofsordnung werden neben der erst-
vertragsmäßigen Befolgung nach den in Betracht kom-
menden strafrechtlichen Bestimmungen gehandelt.

§ 33.
Durch diese Friedhofsordnung ertheilt die un-
ter 20. November 1903 mit den Kirchengemeinden
vereinbarten Grundzüge keine Einschränkung. An-
derserseits sollen die Bestimmungen dieser Ord-
nung für die Zivilgemeinde keine neuen Verbind-
lichkeiten den Kirchengemeinden gegenüber begründen.

§ 34.
Diese Ordnung tritt mit dem 1. April 1908
in Kraft.

§ 35.
Als beschlossen und festgestellt in der Sitzung
des Gemeinderats Drabenderhöhe vom 28. Jan. 1908,
Rieflein, den 30. Januar 1908.

Der Bürgermeister: Dr. Rieflein.

Einverstanden!
Hummelbach, den 28. Februar 1908,
Der Rieflein: Dr. Rieflein.

Vorhergehende Ordnung bringe ich hiermit
Mietlein, den 26. Juni 1908.

Der Bürgermeister: Dr. Rieflein.



Zeitung
Durch die Post und Geld
für 25 Pf., für 1 Mon.
Tragelb; durch die Post
halber abgeholt 2 Pf.
Ercheint täglich mit
Ferien

Telegramm-Adresse: Dr.
Rieflein; Amt: Gumbrecht.

157.
„Der Ein-“

An sich ein schö-
nester! Die Zeitun-
gesehen aller Schö-
formen angenehme
brach hat, im Reich
Blode zu regieren
möglich, daß der
sachliche, daß er
beruhen sich und e-
kompromittiert zu
Eugen Mader leide-
der guten freimüthi-
fonten es erleben,
hellen, denen von
Stimmung nicht be-
friedlich Rammann
los ist, immer wieder
zu rennen, und als
Eigenschaft unter
der trotz reicher Ge-
mokratie, gefärbte
eine realistische Sch-
fiedler in die Wüste
Er will also, wie es
der Grenzen, die d-
der nationalisiereten
Somit sind, so
angenommen, die
sicheren können
uns aber die End-
uns im Vergehen
an. Wenn es der
unseren Wohlfrö-
Ried wäre mit ein-
Mittlungen, müßten
dem Wege fremdlich
mal Fühlung mit
unseres Krefes in-
drücken über e-
schla geben. Unge-
Lande an- und-
gen müßten, die
werden. Wenn die
freundlichen, die
erweitern, ihren V-
würden, müßte die
süß, ihnen zustim-
von Einigungsbestre-
es gerade in Gumb-
Uneinigheit: a-
terungen der 9
süchen! Wie war
Gumbrecht, Gumbrecht,
Aufstellung einer K-

Don M. f. a.

13
Schwierig amoch
Liebesfrühling, mit
hätte aber auch me-
seinen frühen Traum
dennoch möglich wä-
Wenn ich ihn
süß. Nur einmal
Augen bliden und
mir sein Mund so
vermochte.

Diese lange, san-
fenten letzten Tagen
so schön können es
das Geheimnis nach
Roderich.

Zu Eltern nach
Storred eine Verlob-
alles sollte das un-
weht müde von all
dieses letzte Opfer
dabei sein.Bei einem dieke
sinner einer Portie
da hatte mich vor-
Mein Atem ging
einen Walter durch
zwei Beren Arm
Bada.Toller Junge
Was sollst du da
ich nicht mehr geh-
dieser blühende Ent-
Wohla bleib
Romisch! Du
anfall haben?
Der Rieflein und
Den neuen E-
Raum daß er mir
finden anständig
sollen Liebeskamel
Da — weißt du —
sogar heitrat! U-
ander. Seitdem t-
Ramel!

Der Bürgermeister: Dr. Rieflein.